

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00480 vom 14. Juni 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00480](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00480)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00480 du 14 juin 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00480 del 14 giugno 2021

## **Erwägungen**

### **E. 21**

S. 4) - insbesondere auch nicht im Bericht von Oberarzt Dr. med. B.\_\_\_\_ vom Universitätsspital Z.\_\_\_\_ vom 19. November 2019 (Urk. 10/122), und auch nicht im Bericht (Attest) von Dr. A.\_\_\_\_ vom 30. Dezember 2019 (Urk. 10/121), die ohne weitere Ausführungen einzig festhielt, dass der Beschwerdeführer vom 6. Januar bis 27. Februar 2020 «wegen Unfall folgen arbeitsunfähig» gewesen sei (vgl. dazu auch die Stellungnahme von Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt FMH für orthopädische Chirurgie und Traumatologie, vom RAD vom 10. Juni 2021 [Urk. 10/138 S. 4], der den Berichten auch nichts Neues entnehmen konnte),

sich in den Akten auch keine Indizien für das Vorliegen eines psychischen Gesundheitsschadens finden, weshalb - mit der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 9 S. 2) - daran festzuhalten ist, dass weder Anlass für eine Indikatorenprüfung noch für eine psychiatrische Abklärung besteht,

aus dem Gesagten folgt, dass im vorliegenden invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren die Auswirkungen derselben Gesundheitsbeeinträchtigungen zu beurteilen sind wie im vorausgegangenen unfallversicherungsrechtlichen Prozess Nr. UV.2020.00234 (Urteil vom 31. August 2021 [Urk. 17/10]),

demzufolge bei der Berechnung des Invalideneinkommens - nach wie vor - kein leistungsbedingter Abzug zu berücksichtigen ist (vgl. E. 5.3.2 des genannten Urteils) und insgesamt von einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von (höchstens) 3 % auszugehen ist (vgl. E. 5.3.3),

somit die Beschwerde abzuweisen ist ;

in weiterer Erwägung, dass die Gerichtskosten auf Fr. 600. festzusetzen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]) und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind, erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic. iur. Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
GräubStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.